

VEREINBARUNG ZUR LIZENZPARTNERSCHAFT

zwischen der

Regionalwert AG Münsterland

Bahnhofstr. 45

48143 Münster

vertreten durch die Vorstände Dr. Anja Oetmann-Mennen und Thomas Köhler

(im Folgenden auch „Lizenzgeberin“)

und

vertreten durch

(im Folgenden auch „Lizenznehmer*in“)

– gemeinsam auch „die Parteien“ oder „die Vertragspartner“ –

PRÄAMBEL

Die Regionalwert AG Münsterland baut einen regionalen Wertschöpfungsverbund in der Land- und Lebensmittelwirtschaft auf. Die Regionalwert AG Münsterland nimmt Betriebe als Mitglieder in diesen Verbund im Rahmen der Lizenzpartnerschaft auf. Der Betrieb, der die Lizenz erwirbt, will an den Vorteilen der Vernetzung im Wertschöpfungsverbund der Regionalwert AG Münsterland partizipieren. s

Grundlage der Lizenzpartnerschaft ist die Lizenzvereinbarung zwischen der Regionalwert Impuls GmbH (Bonn) und der Regionalwert AG Münsterland. Die Regionalwert Impuls GmbH ist die Dachorganisation der Regionalwert AGs und die Inhaberin der Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Werken der Regionalwert AG.

§ 1 GEGENSTAND

Gegenstand der Lizenzpartnerschaft sind die folgenden Leistungen, Rechte und Pflichten.

- Der/die Lizenznehmer*in ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung die Wort-Bild-Marke „Partner der Regionalwert AG Münsterland“ wie in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellt in seine/ ihre Außendarstellung aufzunehmen. Betriebe aus Landwirtschaft und Verarbeitung sollen möglichst alle im Betrieb hergestellten und verarbeiteten Produkte mit der Wort-Bild-Marke kennzeichnen.
- Der/die Lizenznehmer*in verpflichtet sich, gemäß dieser Vereinbarung mit der Regionalwert AG Münsterland und den Mitgliedern ihres Wertschöpfungsverbunds zusammenzuarbeiten. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der gemeinsamen Partnerschaftskriterien (vgl. Anlage 2 zu dieser Vereinbarung) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Regionalwert AG Münsterland nach rechtzeitiger Abstimmung und im Rahmen des Zumutbaren.
- Der/die Lizenznehmer*in ist verpflichtet, die ihr eingeräumten Rechte gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu nutzen, auszuüben und die Kennzeichnung als Partnerbetrieb spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung in die Außendarstellung aufzunehmen, sofern keine berufsständischen Einschränkungen vorliegen.

§ 2 LEISTUNGEN

1. Die Regionalwert AG Münsterland bietet dem/der Lizenznehmer*in Unterstützung

- durch (online-)Treffen der Partnerbetriebe der Regionalwert AG Münsterland;
- bei der Kooperation im Regionalwert-Netzwerk;
- bei der gemeinsamen Kommunikation nach außen;
- beim Zugang zu Beratungsleistungen bei der Betriebsnachfolge;
- beim Zugang zu Beratungsleistungen bei der Umstellung auf ökologischen Landbau bzw. zur Bio-Zertifizierung;
- bei der Vermarktung der Partnerprodukte in der Region;
- beim Zugang zu Leistungen der Partnerbetrieben;
- bei Bedarf der Finanzierung von Investitionen (nach gesonderter Vereinbarung).

Die Regionalwert AG Münsterland erteilt keine wie auch immer geartete Rechtsberatung. Soweit die oben genannten Bereiche rechtliche Gesichtspunkte beinhalten, beschränkt sich die Beratung des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin auf die Darstellung rechtlicher Gestaltung, die auf den Erfahrungen der Regionalwert AG Münsterland beruhen. Eine solche Darstellung stellt jedoch keine rechtliche Beratung dar. Insbesondere stellt dies keine Empfehlung dar, die gewählte Gestaltung zu übernehmen.

2. Der/die Lizenznehmer*in ist befugt, der Regionalwert AG Münsterland eigene Leistungen anzubieten.

§ 3 VERGÜTUNG

Die Regionalwert AG Münsterland stellt der Lizenznehmerin für die genannten Leistungen jährlich eine nach Jahresumsatz gestaffelte Gebühr in Rechnung, s. folgende Beitragstabelle (jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer).

Liegt noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vor, vereinbaren die Parteien eine Umsatzschätzung auf Basis des Wirtschaftsplans des Lizenznehmers/der Lizenznehmerin für das laufende Jahr. In diesem Fall wird das erste Rumpfgeschäftsjahr nachschüssig abgerechnet.

Beitragstabelle

Die Angabe dient zur vorläufigen Einordnung und bezieht sich auf das Jahr des Beitritts.

Bitte ankreuzen	Jahresumsatz (€)*	Jahresbeitrag (€)**	Beitrag incl. 19% MwSt (€)
<input type="checkbox"/>	< 250.000	150,-	178,50
<input type="checkbox"/>	> 250.000 < 500.000	300,-	357,00
<input type="checkbox"/>	> 500.000 < 1 Mio.	500,-	595,00
<input type="checkbox"/>	> 1 Mio. < 2 Mio.	1.000,-	1.190,00
<input type="checkbox"/>	> 2 Mio. < 3 Mio.	1.500,-	1.785,00
<input type="checkbox"/>	> 3 Mio. < 10 Mio.	2.000,-	2.380,00
<input type="checkbox"/>	> 10 Mio.	2.500,-	2.975,00

* für Existenzgründungen: Im ersten Jahr frei, in den beiden Folgejahren 50% des Betrages.

** Es können auch monatliche Raten (Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren) vereinbart werden

§ 4 ABRECHNUNG UND BUCHFÜHRUNG

- Der/die Lizenznehmer*in wird der Regionalwert AG Münsterland bis spätestens einen Monat nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Summe der darin getätigten Umsätze schriftlich mitteilen.
- Grundlage der Berechnung ist der im Betrieb getätigte Jahresumsatz. Der/die Lizenznehmer*in ist verpflichtet, über alle im Betrieb getätigten Umsätze Buch zu führen und über den jährlichen Jahresabschluss nachzuweisen.
- Die Lizenzgeberin ist berechtigt, diese Bücher oder den Jahresabschluss inklusive Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einmal im Jahr auf ihre Kosten auf Übereinstimmung mit den gemeldeten Umsätzen zu prüfen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Eine Prüfung ist letztmalig innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung zulässig. Abweichungen von der Umsatzmeldung (§ 4 Abs. 1) sind unverzüglich von der hierdurch bevorteilten Partei an die andere Partei auszugleichen.

§ 5 STELLUNG UND ALLGEMEINE PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS / DER LIZENZNEHMERIN

- Der/die Lizenznehmer*in ist und bleibt wirtschaftlich und rechtlich selbständige Unternehmerin. Er/sie erbringt die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er/sie ist nicht befugt, die Regionalwert AG Münsterland zu vertreten.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, den insbesondere durch Ruf und Namen des unternehmerischen Konzepts verkörperten hohen geschäftlichen Standard bei Ihrer Geschäftstätigkeit in jeder Weise aufrechtzuerhalten. Der/die Lizenznehmer*in ist insbesondere verpflichtet, die Maßgaben der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Dokumente einzuhalten. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung tut der/die Lizenznehmer*in kund, dass sie die genannten Dokumente mit ausreichendem Vorlauf von der Lizenzgeberin erhalten hat.
- Der/die Lizenznehmer*in wird der Regionalwert AG Münsterland über die Geschäftsentwicklung jährlich sachgerecht in schriftlicher Form über die sozialen, ökologischen und regionalökonomischen Kriterien der Lizenzgeberin in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. Anlage 3) berichten. Die Vertragspartner sind insoweit verpflichtet, sich gegenseitig sachdienliche Auskunft zu erteilen.
- Die Vertragspartner sind ferner verpflichtet, sich über jeglichen Umstand bzw. Sachverhalt Auskunft zu erteilen, der sich negativ auf den Ruf und den Namen der Regionalwert AG Münsterland und der Marke „Regionalwert AG“ auswirken können. Die Vertragspartner sind insofern

nicht verpflichtet, Ihren Auskunftsanspruch geltend zu machen. Die Vertragspartner haben eine eigene Pflicht, über solche Umstände unverzüglich zu berichten.

- Der/die Lizenznehmer*in verpflichtet sich, ihren Betrieb mindestens nach der geltenden EU-Öko-Verordnung zertifizieren zu lassen. Das jeweils aktuelle Zertifikat ist bei der Regionalwert AG Münsterland unaufgefordert in Kopie einzureichen. Falls der lizenznehmende Betrieb zu Vertragsbeginn noch nicht entsprechend zertifiziert ist, verpflichtet er sich, die Zertifizierung innerhalb von drei Jahren nach Vertragsbeginn durchführen zu lassen.
- Die Vertragspartner werden die Regeln des lautereren Wettbewerbs beachten und streben ein kooperatives Verhältnis an.
- Den Vertragspartnern ist es untersagt, urheberrechtlich geschütztes Material des jeweils anderen Vertragspartners, welches noch nicht öffentlich gemacht wurde, zu veröffentlichen oder ohne Erlaubnis des jeweils anderen Vertragspartners weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Vertragsdauer und auch für die Zeit nach einer – wie auch immer gearteten – Beendigung des Vertrags.

§ 6 HAFTUNG

- Die Schadensersatzhaftung der Vertragspartner begrenzt sich auf den typischen Schaden, sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gleiches gilt, wenn die Vertragspartner eine „Kardinalpflicht“ oder eine „wesentliche“ Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Im Übrigen ist die Haftung für die schuldhafte Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ausgeschlossen.
- Die Vertragspartner können wegen eigener Ansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner nur aufrechnen, sofern Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht den Vertragspartnern nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 VERTRAGSDAUER UND ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.
2. Nach Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Vertragszeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch einen der Vertragspartner drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

§ 8 VORZEITIGE UND AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

1. Wenn einer der Vertragspartner eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Briefes erfüllt, ist der Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt. Die Nachweispflicht obliegt der Partei, auf deren Seite Pflichtverletzung vorliegt.
2. Der/die Lizenznehmer*in hat ein Recht zur außerordentlichen Kündigung mit Frist von drei Monaten zum Quartalsende, wenn sich die Partnerschaftskriterien der Lizenzgeberin ändern. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustimmung des Aufsichtsrats der Lizenzgeberin zu den geänderten Partnerschaftskriterien.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags ist ferner in allen Fällen gegeben, in denen ein wichtiger Grund dazu besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Kündigung der in der Präambel genannten Kooperationsvereinbarung zwischen der Regionalwert Impuls GmbH und der Regionalwert AG Münsterland;
 - Verletzung einer Pflicht aus §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung und aus den jeweils aktuellen Partnerschaftskriterien der Lizenzgeberin;
 - Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit eines der Vertragspartner;

- Versagung, Widerruf oder Rücknahme etwa erforderlicher Genehmigungen zur Ausübung des Betriebs, sofern dadurch der Geschäftsbetrieb vorübergehend oder auf Dauer nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann;
- Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung seitens eines Vertragspartners;
- Nichtbeseitigung einer Pfändungsverfügung auf das Vermögen eines Vertragspartners binnen vier Wochen;
- Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
- Rufschädigung der Regionalwert AG Münsterland oder eines Partnerbetriebs (die Liste wird unter www.regionalwert-muensterland.de bereitgehalten und dort laufend aktualisiert);
- Zahlungsverzug des Vertragspartners um mindestens 14 Tage in drei hintereinanderliegenden Fällen trotz schriftlicher Mahnung;
- Verletzung von Verschwiegenheitspflichten durch einen Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen;
- länger andauernder und den Vertragspartner unzumutbar belastende Leistungsunfähigkeit.

§ 9 FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- Ist der Vertrag beendet (gleichgültig aus welchem Grund), so dürfen die Vertragspartner die Namen, Marken, Warenzeichen und sonstigen der in § 1 genannten Schutzrechte des jeweils anderen Vertragspartners nicht mehr gebrauchen. Dieser hat sämtliche vom jeweils anderen Vertragspartner überlassenen Unterlagen, Prospekte, Broschüren, Preislisten, Dateien etc. sowie davon gefertigte Fotokopien u. ä. unverzüglich herauszugeben und darf selbst hergestellte und auf den Unternehmensgegenstand bezogene Broschüren usw. nicht mehr verwenden. Das gleiche gilt für alle vom jeweils anderen Vertragspartner bezogenen Ausstattungsgegenstände und für sonstige im Eigentum des Vertragspartners stehenden Gegenstände. Die Vertragspartner haben ferner alle Zeichen, Beschriftungen und sonstigen Kennzeichen zu entfernen, die auf den anderen Vertragspartner hindeuten, unverzüglich herauszugeben oder auf Verlangen des Vertragspartners zu vernichten bzw. zu löschen. Die ehemaligen Vertragspartner werden sich auf Verlangen schriftlich eine gegenseitige Bestätigung über die vollständige Vernichtung oder Herausgabe sämtlicher oben genannten Materialien erteilen.
- Den Vertragspartnern steht ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen des jeweils anderen Vertragspartners und an den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Prospekten, Broschüren, Preislisten und Datenträgern und dergleichen nicht zu.
- Eine Beendigung dieses Vertrags führt zu einer Beendigung bzw. Kündigungsmöglichkeit etwaiger weiterer mit der Regionalwert AG Münsterland oder der **Regionalwert Münsterland Beteiligungsgesellschaft mbH** geschlossenen Verträge. Details hierzu sind im jeweiligen Vertrag geregelt.

§ 10 ÜBERTRAGUNG DER RECHTE DER LIZENZNEHMERIN, UNTERLIZENZEN, VERWENDUNG VON KENNZEICHEN UND BEZEICHNUNGEN

1. Der/die Lizenznehmer*in kann die Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin abtreten. Dem/der Lizenznehmer*in ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin nicht gestattet, Unterlizenzen bezüglich der Wort-Bild-Marke der Lizenzgeberin, der in der Präambel aufgeführten Schutzrechte, des Namens, der Geschäftsbezeichnung „Regionalwert AG Münsterland“, der Symbole, Ausstattungen und sonstigen Kennzeichen und Bezeichnungen oder sonstiger Rechte der Lizenzgeberin zu erteilen.

2. Der/die Lizenznehmer*in ist weiter nicht berechtigt, die in der Präambel aufgeführten Schutzrechte (insbesondere die Wort-Bild-Marke „Partner der Regionalwert AG Münsterland“, Anlage 1), den Namen oder die Geschäftsbezeichnung „Partner der Regionalwert AG Münsterland“, die Symbole, Ausstattungen und sonstigen Kennzeichen und Bezeichnungen der Lizenzgeberin als Bestandteil ihrer Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs zu benutzen.
3. Der/die Lizenznehmer*in erkennt an, dass die in der Präambel aufgeführten Schutzrechte (insbesondere die Marke Wort-Bild-Marke „Partner der Regionalwert AG Münsterland“), der Name oder die Geschäftsbezeichnung „Partner der Regionalwert AG Münsterland“, die Symbole, Ausstattungen und sonstigen Kennzeichen und Bezeichnungen der Lizenzgeberin, das Know-how sowie der mitgeteilte Kriterienkatalog geistiges Eigentum der Lizenzgeberin darstellen, das der/die Lizenznehmer*in nur während der Dauer dieses Vertrags nach deren Maßgaben nutzen darf. Er/sie wird diese Rechte nicht selbst oder durch Dritte angreifen; eine Zuwiderhandlung ist für den/die Lizenznehmer*in ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Abs. 3 dieses Vertrags.

§ 11 VERTRAGSSTRAFE

Im Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§ 2, 9 und 10 dieses Vertrags genannten Pflichten oder gegen die aktuellen Partnerschaftskriterien der Lizenzgeberin wird, wenn diese auch nach schriftlicher Aufforderung per Brief oder E-Mail nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand beendet wird und deren Folgen innerhalb derselben Frist beseitigt werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) fällig. Die Zusammenfassung mehrerer Verstöße zu einem einzelnen Verstoß (Fortsetzungszusammenhang) ist dabei ausgeschlossen.

§ 12 VERSCHWIEGENHEIT

Die Vertragspartner und Ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haben über den Inhalt dieses Vertrags, des Unternehmenskonzepts und der sonst dem Vertrag beigelegten Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Das gleiche gilt hinsichtlich sonstiger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder später unwirksam wird oder dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, unverzüglich eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten bzw. die, im Fall einer Regelungslücke, dem nächstmöglich kommt, was die Vertragspartner vereinbart hätten, hätten sie die Regelungslücke erkannt und bedacht.
3. Diese Lizenzvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Bei Rechtsstreitigkeiten soll vor gerichtlicher Auseinandersetzung der Vertragspartner ein Mediationsverfahren angestrebt werden, bei dem sich die Vertragspartner binnen eines Monats auf den oder die Mediatoren einigen.
5. Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Münster.

Ort, Datum

Regionalwert AG Münsterland

Ort, Datum

Lizenznehmer*in

ANLAGE 1 Wort-Bild-Marke „Partner der Regionalwert AG Münsterland“ zur Nutzung in der Außendarstellung. Betriebe aus Landwirtschaft und Verarbeitung dürfen zudem die im Betrieb hergestellten und verarbeiteten Produkte mit der Wort-Bild-Marke kennzeichnen.

